

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.01.2022

GESCHÄFTSZ. 25-720/003 II#0342

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Bildschirmkopie des Ablageortes der Arbeitshilfe "Ruhe des Anspruchs bei Sperrzeit"“ [#231020]**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12.01.2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Zunächst möchte ich erläutern, dass die von Ihnen gewünschte „grundsätzliche Klärung“ der gegenständlichen Rechtsfrage durch den BfDI nicht erfolgen kann. Der BfDI führt gemäß § 12 Abs. 1 IFG Vermittlungsverfahren mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung durch. Dabei kann der BfDI natürlich versuchen, die betroffene Behörde von seiner Rechtsauffassung zu überzeugen. Sollte dies allerdings nicht gelingen, müsste die Klärung der Rechtsfrage dann letztlich im Rechtsbehelfsverfahren, also im Widerspruchs- bzw. vor allem im Klageverfahren, erfolgen.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihnen meine Gedanken zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage, ob der Speicherort der Arbeitshilfe „SGB III – Ruhe des Anspruchs bei Sperrzeit“ eine „amtliche Information“ im Sinne des IFG ist, darlegen. Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 IFG ist eine amtliche Information „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“.

Für die von Ihnen vertretene Auffassung spricht nach meiner Einschätzung, dass der Begriff der „Information“ im IFG grundsätzlich weit auszulegen ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das IFG (des Bundes), anders als manche Informationszugangsgesetze der Länder (vgl. z.B. § 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg oder § 3 des Berliner Informationszugangsgesetzes), nicht die engeren Be-



griffe „Akten“ oder „Dokumente“ verwendet. In der Kommentarliteratur wird zudem vertreten, dass auch Metainformationen, also die zum Verständnis der eigentlichen Information notwendigen Informationen, bzw. Hilfsmittel, wenn die Information praktisch nur unter Zuhilfenahme dieses Hilfsmittels realisiert werden kann, in den Informationsbegriff einbezogen werden müssten (vgl. *Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 2, Rn. 34; *Debus* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 2, Rn. 9).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung den Begriff der amtlichen Information enger ausgelegt. Für eine amtliche Information verlangt das BVerwG, dass die Information bei objektiver Betrachtung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung zu amtlichen Zwecken aufzuzeichnen ist. Maßgeblich soll insoweit sein, ob sie Teil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen, mit anderen Worten ob sie aktenrelevant sind (BVerwG, Urteil vom 28.10.2021 – 10 C 3.20 –, Rn. 18). Das Urteil können Sie auf der Homepage des BVerwG <https://www.bverwg.de> finden. Auch die oben dargestellte Auffassung in der Kommentarliteratur zu Metainformationen und Hilfsmitteln greift in Ihrem Fall nach meiner Einschätzung eher nicht, weil die Kenntnis des Speicherorts nicht erforderlich ist, um die eigentliche Information – die Arbeitshilfe – zu erschließen.

Eine abschließende Einschätzung, ob der Speicherort der Arbeitshilfe eine amtliche Information im Sinne des IFG ist, möchte ich daher nicht abgeben. Eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem IFG könnte ich nicht hinreichend sicher feststellen, so dass der Erfolg eines Vermittlungsverfahrens in meinen Augen eher zweifelhaft ist.

Ich möchte Sie jedoch noch auf die Vorschrift des § 11 IFG hinweisen, wonach die Behörden Verzeichnisse über die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke führen und diese allgemein zugänglich machen sollen.

Ich bitte um kurze Mitteilung, ob Sie an Ihrem Vermittlungsbegehren dennoch festhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3 Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.